

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	<b>15.11.2012</b>	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Stadtbezirk Dornberg**

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sitzung der BV Dornberg am 30.08.2012, TOP 10.1

Sachverhalt:

Im Beschluss zum TOP 10.1 „Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Stadtbezirk Dornberg“ in der Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 30.08.2012 hat die Bezirksvertretung die Verwaltung gebeten, bei einer notwendigen Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Stadtbezirk Dornberg, die aufgrund der Verschlechterung der Ausleuchtung durch den Austausch von Lampen entstanden ist, keine Anliegerbeiträge zu erheben.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Eine verkehrstechnische und damit nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für die jeweiligen Anlieger beitragspflichtige Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (OVG NRW) immer dann vor, wenn eine bessere Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen erreicht wird.

Nach dieser Rechtsprechung kann diese bessere Ausleuchtung durch eine Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper und/oder eine Erhöhung der Leuchtkraft der einzelnen Leuchtkörper erreicht werden. Maßgebend ist, dass hierdurch eine positive Auswirkung auf den Verkehrsablauf im Vergleich zum Altbestand erzielt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die frühere Ausleuchtung ordnungsgemäß war. Eine Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper führt nach Ansicht des Gerichtes in der Regel zu einer besseren Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung 245/2009 und des Grundsatzbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 21.02.2011 werden seit August 2011 Pilz-Opalglas- und Kugelleuchten gegen neue Leuchten in LED-Technik ausgetauscht. Der alleinige Austausch der Leuchten zieht keine Anliegerbeiträge nach § 8 KAG NRW nach sich.

Aus straßenbeleuchtungstechnischer Sicht wird durch die LED-Technik die öffentliche Verkehrsfläche tatsächlich besser ausgeleuchtet als mit den früheren Leuchtmitteln. Durch die zielgenauere Ausleuchtung der öffentlichen Flächen ist allerdings eine geringere bis gar keine Ausleuchtung der neben den Verkehrsflächen liegenden Flächen (z.B. Vorgärten) verbunden. Damit einhergehend werden wegen des geringen Streulichtes die Dunkelzonen subjektiv stärker wahrgenommen.

Messungen haben ergeben, dass bereits bei Schaltung der halben Leistung von 11 Watt (zwei LED-Riegel) sich die LED-Leuchte mit bedeutend besseren Werten in der Beleuchtungsstärke (gemessen in Lux) gegenüber den herkömmlichen Pilz-Opalglasleuchten auszeichnet. Die minimale Beleuchtungsstärke in einem rechtwinkligen Abstand von beidseitig 17 zu 8 Metern vom Mast beträgt 0,2 Lux bei der LED-Leuchte gegenüber 0,1 Lux bei der Pilz-Opalglasleuchte. Die Pilz-Opalglasleuchte gibt dabei ihr Licht in einem Radius von etwa 12 Metern ringsum verteilt über 360 Grad ab. In dem Randbereich verbleibt noch ein Dämmerungslicht mit einer Beleuchtungsstärke von ca. 0,1 Lux.

Bei der mittleren Beleuchtungsstärke gemessen über 27 Messpunkte auf einem Rechteck von 35 mal 8 Metern ergibt sich ein Wert von 1,6 Lux bei der LED-Leuchte gegenüber 0,4 Lux bei der Pilz-Opalglasleuchte.

Bei der maximalen Beleuchtungsstärke gemessen in Mastnähe ergeben sich Werte von 10,2 Lux bei der LED-Leuchte gegenüber 3,0 Lux bei der Pilz-Opalglasleuchte.

Aus Messergebnissen in verschiedenen Straßen lässt sich nachweisen, dass der rechteckig ausgelegte Ausleuchtungsbereich mit LED-Leuchtmitteln einen größeren Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche beleuchtet als der kreisförmige Ausleuchtungsbereich mit den früheren Leuchtmitteln.

Da die Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW auf Erneuerungen bzw. Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen abstellt, ist insoweit aus der LED-Technik beitragsrechtlich keine Verschlechterung herleitbar, die einer Beitragspflicht beim Vorliegen aller anderen Voraussetzungen entgegensteht.

Werden nach dem beitragsfreien Austausch der früheren Leuchtmittel gegen LED-Leuchtmittel später zusätzliche Straßenleuchten zur Verringerung der Leuchtenabstände installiert, ist nach den allgemeinen beitragsrechtlichen Grundsätzen und der dazu ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Beleuchtungssituation der öffentlichen Verkehrsflächen durch die höhere Zahl der Leuchtkörper und den damit verbundenen geringeren Abständen der Leuchtkörper gegenüber dem bisherigen Status verbessert hat und die Installation der zusätzlichen Leuchtkörper eine beitragspflichtige Verbesserung i. S. d. § 8 KAG NRW darstellt.

Ergibt die Prüfung im Vergleich des bisherigen Zustandes mit dem Zustand nach der Installation zusätzlicher Straßenleuchten in Bezug auf die Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen eine Verbesserung im Sinne des § 8 KAG NRW und der dazu ergangenen Rechtsprechung, sind zwingend Ausbaubeiträge von den Anliegern zu erheben.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss